

**Gerhard Eilers**

Vorsitzender der Sportgerichtskammer  
Verbandsbereich Nordost

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

☎ p: 09431 / 759004, 0151 5996 3292

E-Mail: [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)



BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Verbandsbereich Nordost

Sportgerichtskammer

Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

Wackersdorf, den 10. Juni 2019

An den  
Verteiler

Aktenzeichen	Kurztext	Datum
01/19	Anzeige gegen den Spieler X vom Verein H wegen Bedrohung seines Gegenspielers	10.06.2019

## Urteil

im Verfahren

**zur Anzeige gegen den Spieler X wegen Bedrohung seines Gegenspielers**

Die Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost hat am 10.06.2019

durch

**den Vorsitzenden  
den Beisitzer  
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers  
Stefan Markus  
Franz Eger**

**Wackersdorf  
Coburg  
Wallenfels**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige gegen den Spieler X (Verein H) wird stattgegeben.**
- 2. Der Spieler X wird nach § 80 Beleidigung RVStO schuldig gesprochen.**
- 3. X wird mit einer Sperre von zwei Monaten belegt und zwar vom 01.10. – 30.11.2019 für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb).**
- 4. (...)**
- 5. (...)**

## Tatbestand

der Bezirksvorsitzende Mittelfranken-Nord hat am 29.04.2019 den Spieler X vom Verein H wegen des Tatbestands der Bedrohung gegenüber seinem Gegenspieler angezeigt.

Ende April 2019 fand ein Relegationsspiel zwischen den Vereinen H und A statt. Im dem Spielbericht anhängigen Protest, er wurde von beiden Mannschaftsführern unterschrieben, wird der Vorfall der Bedrohung durch den Spieler X (Verein H) im Spiel gegen den Spieler Y (Verein A) angezeigt. Der Spieler X hat zum Ende des Spieles den Ausspruch gegenüber seinem Gegenspieler „Ich hau dir eine in die Fresse“ ausgesprochen.

Dies ist nach § 80 RVStO mit einer Strafe zu belegen.

Am 08.05.2019 eröffnete der Vorsitzende der Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost das Verfahren und gab dem Beschuldigten und den benannten Zeugen die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beschuldigte Spieler X hat in seinen 3 E-Mails an den Sportgerichtsvorsitzenden zu dem Tatbestand Stellung (**original Text**) bezogen.

1. E-Mail: „Was Heißt das jetzt? Kann ich mich noch entschuldigen ich mein das ist immernoch Sport und emotional geladen da kann schon mal einen Spruch ausversehen sagen den man nicht so meint und hinterher entschuldigt man sich und es ist ok.“
2. E-Mail: „Außerdem ist noch anzumerken dass der gegnerische Spieler beim Handschlag am Ende mich nicht loslassen wollte und an mir zog worauf hin ich entgegnete er solle mich loslassen sonst kann ich für nichts garantieren das hat er dann wiederum gleich als bedrohung aufgefasst und mich noch im Nachhinnein lautstark beschimpft war wohl eben emotional für ihn da er um den Abstieg spielte das war die ganze Situation.....“
3. E-Mail: „Noch anzumerken ist dass meine Aussage natürlich auch nicht korrekt war und in Zukunft zu unterlassen ist auch wenn die Situation von hohem Temperament durch das Spiel geprägt ist.“

Der Zeuge und Gegenspieler Y (Verein A) hat von seinem eingeräumten Recht der Abgabe einer Stellungnahme (**original Text**) gebraucht gemacht.

E-Mail: „Bereits während des Spieles regte sich mein Gegenspieler mehrfach wegen einiger Kantenbälle, sicherlich auch wegen meines (...) Belages auf. Auf jedes „Entschuldigung“, welches ich nie aus Häme, sondern immer aus Sportlichkeit sagte, wurde er, sicher auch wegen seines erfolglosen Spieles, immer wütender. Nach dem (...) Sieg gegen ihn, wollte ich ihm die Hand reichen. Diese schlug er mir jedoch aus. Ich sagte ihm, wir seien hier doch nicht im Kindergarten. Daraufhin forderte er mich auf mit ihm nach draußen zu gehen. Damit er „mir auf die Fresse hauen kann“.“

Ein Zeuge des Vereins A hat in seiner Stellungnahme die Bedrohung nach dem Spiel durch den Spieler X (Verein H) mit dem Ausspruch „Ich hau dir eine in die Fresse“ bestätigt.

## Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

### I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses ist nicht erforderlich.

Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO unterrichtet.

## II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Spieler X ist schuldig nach **§ 80 Beleidigung RVStO**.

Der Beschuldigte X hat nach eigenen Angaben und den Angaben des Spielers Y die Bedrohung in Form einer Anwendung von körperlicher Gewalt bestätigt.

Die Aussagen des Beschuldigten widersprechen sich. In der ersten Aussage wird der Ausspruch auf eine emotionale Entgleisung bezogen. In der zweiten Aussage fand die Bedrohung am Ende des Spiels statt.

Die beiden Zeugen haben eine übereinstimmende Aussage abgegeben. Der Vorfall hat sich nach dem Einzelspiel zwischen X und Y ereignet. Beide bestätigten den Ausspruch der Bedrohung.

Es liegen keine entlastenden Stellungnahmen der Sportgerichtskammer vor.

Die Sichtweise des Spielers X sich hinterher beim Gegenspieler zu entschuldigen ist richtig. Diese ist aber bis heute nicht erfolgt. Die Anmerkung solche Aussagen in Zukunft zu unterlassen, ist der erste Schritt in dieser Sportart sportlich und fair miteinander umzugehen.

Beleidigungen nach § 80 RVStO können mit einer Sperre bis zu 12 Monaten bestraft werden.

Eine Sperre von zwei Monaten hält das Sportgericht für angemessen. Die Sperre gilt für den gesamten Wettbewerb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb).

Mit diesem Urteil dauert die Sperre vom 01.10. – 30.11.2019.

(...)

gez.

**Gerhard Eilers**  
Vorsitzender

gez.

**Stefan Markus**  
Beisitzer

gez.

**Franz Eger**  
Beisitzer